



Universitätsbibliothek Paderborn

**Romischer zü Hungern vnd || Behaim [et]c. Königlicher
Mayestat Ertz=||hertzogen zü Österreich [et]c. Ordnung
vnd || Reformation g[ue]tter Policey/ in dersel=||ben
Nider[oe]sterreichischen Lan[n]den ...**

Ferdinand <I., Heiliges Römisches Reich, Kaiser>

Wien[n], 1542

VD16 N 1679

Von vnnderschaid aller Personen/ vnnd durch wen ain yede zestreffen
seye

urn:nbn:de:hbz:466:1-14321

Von Gottes Allmechtigen auch seiner auferwöllten mueter Marie vnd der heyligen Lesserung/Schweren/vnd Fluechen.

Sowir bey vnns selbs zu gemüet füeren vnd bewegen / das die Gozlößterung der beschwerlichsten vßels ains ist / dardurch der Allmechtig nit allain gegen den Thättern / sonder auch den Obrigkaiten die sollichs zeweren schuldig sein / vnd gedulden / zu den weichen des zorns vnd erschrockhenlicher zeitliche / vnd ewiger straff bewegt wirdet. Demnach solhen zorn vnd straff Gottes von vnns vnd vnnser vnderthaten abzewenden / Sezen ordnen vnd wellen Wir / wellicher oder welliche Personen / Hochs / Gemains / oder miders / Geistlichs oder weltliches standts / Alt oder jung / Manns oder frawen geschlechts / niemants ausgenomen / in vnsern Niderösterreichischen Lannen / es sey an was orten das well / in ernnst oder schimpff / mechter oder trunckhen / darzue erwegt / oder aus aigner leichtfertigkeit vnd bößr gewonhait / wie oft das beschehe / Gott vnnser haylandt / Maria sein auferwöllte muetter / oder Gottes heyligen lesstern / oder bey jren heyligen namen fluechen vnd schweren wurden / die sollen vnnachlisch gestrafft vnd geplüst / vnd darjnn niemandt was stanndts der sey vbersehen oder verschont werden / wie hernach clärlicher angezeigt vnd beschai den wirdet.

Von vnnderschaid aller Personen vnd durch wen ain yede zestraffen seye.

Namblichen / wo die Geistlichen Vorgeer / als Prelaten / Bröbst / Regulierten / Ergbriestern / Dechannt / Canoniken / Pastores / Pfarrer Vicarien / Beneficiaten / vnd alle gemaine Priester / auch Doctores vnd ander gelert / so den Studijs vnd Schuelen anhangen / in jren Gogheisern / wonungen oder besamlungen / vnder jne selbs bey Gott / seiner rainen muetter / oder lieben heyligen schweren / fluechen / oder die lesstern wurden / die sollen von jren Ordinarj Obrigkaiten darumben gestrafft / vnd darüber yederzeit vleissig inquisition vnd erkhündigung gehalten werden.

Wo aber herürte Geistlichen vnd gelerten yndert offenlich an weltlichen orten / in den Gastgeb / Wirt / oder Leutgeb heisern / oder weltlichen besamlungen / wie oblaut / schweren vnd fluechen wurden / die sollen gestrachhs der weltlichen Obrigkait an den orten da sola

hes beschiecht angezeigt von derselben fürgesfordert / vnd alsdann
jren Ordinarien zu billicher vnd ernstlicher straff überantwurt
werden.

Wir wellen vnns auch zu allen vnd jeden obbestimmbten Geistliche
Ordinarien vnd Obrigkeitten gnediglich versehen / vnd Sy hies
mit jres ambs ernstlich vermant vnd ersuecht haben / das sy gegen
den jhenen so jnen zuversprechen steen / vñ sich dises schwerelassers
taylhasstig machen / mit ernstlicher vnd schörserer straff / dann
gegen den gemaynen layen gepslegen wirdet / für geen. Damit wir
jm saal ijer hinlässigkeit nit bewegt werden / zu aufreyttung dieses
vbels / so vnns vnder den Geistlichen so wenig als bey Weltlichen
in vnnsrern Landen vngestrafft hingen zelassen gemaint / annder
gefürlich Ordnung fürzunemen.

Graven / Hefen / Ritter / vnd Edl / so sy mit schweren / lesstern oder
fluechen / wie oßlaut / verhandlen / vnd das war hastig vber Sy
thundt wurde / sollen sy in yegelichem Landt vñserm Landtmar
schaldy / Haubtman / Verweser / oder Anwaldt angezeigt werden /
der drey oder vier nachgesessen Landtleut zu jme nemen / dieselben
Verhandler fürsodern / vnd mit erkantnuß nach yedes Landts
geprauch vnd hienachuolgunder mässigung gegen jnen mit straff
verfaren vnd handlen solle.

Gleicher gestallt sollen die Burger / Hanndtwercher / Knecht vnd
ander gemain volckh in Stetten / wo sy verhandlen / jren ordenliche
Obrigkeitten angezeigt / vnd durch dieselb mit wissen vnd rate drey
er oder vierer vom Rath oder Gericht fürgesodert / vnd auch nach
bestimpter gesetzten mass gestrafft werden.

Also solle es auch in Märkten / Dörffern vnd Aigen / auf dem
Lanoe / auch mit den Perckhnechten / Hawern vnd andern / Sy
seyen angesessen oder ledig / gehalten / das ain yeder so bey Gottes/
seiner lieben Muetter / oder heyligen namen schweren / lesstern vnd
fluechen / denn Landtrichtern derselben ort da sollichs beschiecht /
angeben / vnd durch dieselben mit Rat dreyer oder viern jren Bey/
sizern (one vnderschid wem die vnderthanen zugehörön) auf nach
bestimpte mass gestrafft / vnd die ordenlich oder sonst geprüchig
überantwurtung (dadurch in diesem schweren lasster vill vbels
gezügelt / vnd vngestrafft übersehen wird) allain in diesem saal nit
stat haben / noch angesehen werden solle / Doch sonnst in all andrer

III

weg eines yeden Lanndtmans habenden herlichkeit/gerechtigkeit
altem heerthumen vnd ercessnem gebrauch vnuergrissen vnd
one nachtayl.

Der Grauen/Herren/Ritter vnd Edelleut knecht vnd diener / auch
die Edlen so in jren diensten sein/wo sy berütem vnserm verpotzen
wider verhamdlen/die sollen gestrachhs durch dieselben jre Herren
mit vrlaubung/vengknuß/züchtigung/ vnd ander gepürlich wege
gestrafft/vnd jnen nicht vbersehen werden.

Von mas der Straft der Hottes lessiterung.

So ain gemainer armer vnuermüglicher man erfaren vnd betret-
ten wirdet/der Got/vnsere liebe frauen/oder die heylige gelessert
oder bey jrem namen geschworen vnd gefluechet het te/derselb soll
gestrachhs desselben ort er gesündet hat / in die Prechen gespannt/
oder in der Kirchen gättter ains gelegt / vnd zesstraff darinnen ait
oder mer tag gehallten werden.

Welliche dann in sollicher lessiterung betreten werden / die nicht gar
arm/sonder ains vermügens sein / die sollen fürs erst vnd ander
mal an gellt gestrafft werden.

Alls nemlich der gemain Pawerßman / Hawer / vnd dergleichen
personen/vmb sechs kreuzer.

Der Hanndtwerckhs man in Stetten/vmb zwelfskreuzer.

Der Burgerßman/vmb zwainzig kreuzer.

Die von der Ritterschafft vnd Adl/vmb ain halbe gulden reisigay.

Vnd Grauen vnd Herren/vmb ain gulden Reimisch.

Welliche aber in sollichem lasst zum dritten mal betreten w erde/
oder so die lessiterung das erst / oder annder mal so gar bedächtlich/
fräuenlich/ergerlich / vnd vermesslich geschehe / gegen denselben
soll one vnderschid der personen/sy seyen hochs oder niders stand
arm oder reich/mit zeitlicher verstrickhung/vengknuß/wasser vnd
brot/leibzüchtigung/vnd sonst nach gestalt der verprechung / vnd
erklantnuß yeder Obigkait sträflich vnd ernstlich gehandelt/